



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	045-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.67
Eingereicht am:	08.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	21.08.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	Annahme

Fristen für die Einreichung und Beantwortung von Anfragen vorverlegen

Dem Ratsbüro wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

Die Frist für die Eingabe von Anfragen wird um eine Woche vorverlegt. Dafür sind Anfragen innert der ersten Sessionswoche zu beantworten.

Begründung:

Anfragen, die bis spätestens 16 Uhr am ersten Sessionstag eingereicht werden, sind in derselben Session zu beantworten. ¹ In der Praxis erhält der Grosse Rat die Antworten auf fristgerecht eingereichte Anfragen am Mittwoch der zweiten Sessionswoche.

Anfragen dienen dazu, schnell Antworten auf wenige, kurze Fragen zu erhalten. Teilweise handelt es sich um Abklärungen im Hinblick auf einen möglichen Vorstoss. Je nach Inhalt der Antwort wird die Vorstossidee obsolet – oder aber die Idee wird zu einem Vorstoss ausgearbeitet. Zur Ausarbeitung eines Vorstosses gehört es, mit anderen Ratsmitgliedern Gespräche zu führen, um den Vorstoss inhaltlich zu verbessern, seine Mehrheitsfähigkeit zu prüfen und Verbündete zu suchen. Dies gestaltet sich wesentlich einfacher während der Session als zwischen den Sessionen, denn während der Session sind andere Ratsmitglieder vor Ort anwesend und damit einfach kontaktierbar.

Allerdings bleibt für erwähnte Gespräche kaum Zeit, wenn die Antworten erst am Mittwoch der zweiten Sessionswoche vorliegen, endet die Session doch teils am selben Tag oder in der Regel spätestens einen Tag später. Die Gespräche müssen damit abseits der Session geführt o-

¹ Vgl. Art. 76 GO (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/151.211).

der auf die nächste Session verschoben werden, womit der Schnelligkeitsvorteil des Instruments Anfrage wesentlich relativiert wird. Aus diesem Grund ist es wünschenswert, dass die Antworten auf fristgerecht eingereichte Anfragen bereits in der ersten Sessionswoche vorliegen, idealerweise auch am Mittwoch.

Damit jene Gremien, die für die Beantwortung von Anfragen zuständig sind, namentlich der Regierungsrat, die Justizleitung oder das Ratsbüro, gleich viel Zeit wie heute für die Beantwortung haben, muss eine Vorverlegung der Beantwortungsfrist in die erste Sessionswoche mit einer gleich grossen Vorverlegung der Einreichfrist einhergehen.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Anfragen unterliegen einem schriftlichen Verfahren und verlangen Auskunft über Angelegenheiten des Kantons. Sie sind *knapp* zu halten und *knapp* und *innert kurzer* Frist zu beantworten (Art. 66 GRG, Art. 90 GO).² Werden Anfragen bis spätestens 16.00 Uhr des ersten Sessionstages eingereicht, sind sie in derselben Session zu beantworten (Art. 76 GO). Konkret werden sie am Mittwoch der zweiten Sessionswoche im Internet veröffentlicht.³ Bei Anfragen wird praxisgemäss darauf verzichtet, dass sie handschriftlich unterzeichnet einzureichen wären. Sie werden elektronisch eingereicht. Gemäss langjähriger Praxis gibt es bei Anfragen auch keine Mitunterzeichnerinnen oder -unterzeichner.

Eine Vorverlagerung dieser Fristen würde es Ratsmitgliedern ermöglichen, die in der Vorstossbegründung erwähnten Gespräche zu führen, möglicherweise indes mit der Folge, dass die Anzahl Vorstösse insgesamt zunehmen könnte, mit entsprechend steigender Arbeitsbelastung bei Regierung, Verwaltung und Grossem Rat. Die Vorverlagerung hätte jedenfalls Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung bestimmter Verwaltungsmitarbeitenden: Je nach Funktion könnten Arbeitsspitzen geglättet werden, bei Mitarbeitenden des Übersetzungsdienstes hingegen würde die Arbeitsbelastung um die Session herum zunehmen.

Das Büro des Grossen Rates erachtet die Vorverlagerung der Fristen für die Einreichung und Beantwortung von Anfragen als prüfenswert. Eine Vorverlagerung könnte mittels Änderung von Artikel 76 GO erfolgen. Die Antwortfrist wäre allerdings auf *Donnerstag der ersten Sessionswoche* festzulegen, um auch allfälligen Antworten des Büros zu ratseigenen Anfragen Rechnung tragen zu können. Das Büro tagt jeweils in der ersten Sessionswoche am Donnerstag. Zusammenfassend beantragt das Büro **Annahme** des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat

² Anfragen dürfen nur *einen* Sachbereich betreffen und müssen sich *einfach* beantworten lassen (einfache Frage, einfache Antwort, keine Teilfragen). Es können *maximal drei Fragen* zu einem Sachbereich gestellt werden (Richtlinie Grosser Rat, S. 82).

³ Richtlinie Grosser Rat, S. 82.